

# Wallfahrts- und Förderverein St. Hermann e.V.

## Satzung

### § 1

Der Wallfahrts- und Förderverein St. Hermann e.V. mit Sitz in Bischofsmais verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung der Wallfahrtskirche St. Hermann und den dazugehörigen Kapellen und Wallfahrern.

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist im Vereinsregister in Deggendorf unter der Nr. 10526 eingetragen.

### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei Bischofsmais, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 6

Mitglied kann sein jede natürliche oder juristische Person, die den unter § 1 genannten Zweck unterstützen will. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitritts- erklärung an den Vorstand. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.

### § 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftlich erklärten Austritt an den Vorstand oder durch Beschluss des Vorstandes, wenn der Jahresbeitrag zweimal nicht bezahlt wurde.

### § 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## § 9

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in Bischofsmais statt. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder Schriftführer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## § 10

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und dessen Entlastung
- die Wahl des Vorstandes, sowie bis zu drei Beiräten
- Satzungsänderungen
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Auflösung des Vereins gemäß § 5

## § 11

- der Vorstand besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Schriftführer
  - d) Schatzmeister

Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Ausübung des Vorstandsamtes berechtigt ist. Sie verrichten ihre Arbeit unentgeltlich.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Vorstandes erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes.
- Der Vorstand ist zuständig für
  - a) die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) die Beschlussfassung über Einzelaktionen zur Durchführung des Vereinszwecks
  - d) die Interessenvertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.

## § 12

Für jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Der Beirat besteht aus bis zu 7 Personen. Ihm gehören an:

- a) der Pfarrgemeinderatsvorsitzende (wenn Mitglied)
- b) der Kirchenpfleger (wenn Mitglied)
- c) der Ortspfarrer (wenn Mitglied)
- d) der 1. Bgm. der Gem. Bischofsmais (wenn Mitglied)
- e) die gewählten Beiräte

§ 14

Diese Satzungsänderung ersetzt die Satzung vom 22.03.1993

und wurde in dem vorliegenden Wortlaut von der Mitgliederversammlung am .....  
beschlossen.

Bischofsmais, 23.06.2020

Franz Holweg

Klaus Herr

Michael Lantl